



Antwort zur Anfrage Nr. 1261/2014 der Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn betreffend
Sachstand zu den Sanierungsarbeiten AK Mainz-Süd und Ausbau BAB 60 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Das als unzureichend eingestufte Klimagutachten wurde durch umfangreiche stationäre und mobile Messungen und ein weiteres Gutachten ergänzt. Die Ergebnisse der Untersuchungen liegen der Verwaltung vor und wurden geprüft. Vorhandene Erkenntnislücken konnten hierdurch geschlossen werden. Insgesamt ist nunmehr der Nachweis geführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Situation auch bei der Errichtung von Lärmschutzwänden mit 9 m- bzw. 5 m Höhe nicht zu erwarten sind. Die Bedenken der Verwaltung sind ausgeräumt. Weitergehende Forderungen ergeben sich aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht. Das als unzureichend eingestufte Lufthygienegutachten wurde weder überarbeitet, noch ergänzt. Die Verwaltung wird die vorliegende Anfrage zum Anlass nehmen, die diesbezüglichen Forderungen gegenüber der Landesstraßenbauverwaltung erneut vorzutragen.

Frage 2

Die Brückensanierungsmaßnahme erfolgt als Abstimmungsverfahren nach § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG für das Bauvorhaben „A60/A63 - Erneuerung des bestehenden Überführungsbauwerks im Autobahnkreuz Mainz-Süd mit Hilfe eines Behelfsbauwerks“.

Die beiden Überführungsbauwerke im Autobahnkreuz Mainz-Süd bedürfen aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands der dringenden Erneuerung. Die unausweichliche Erhaltungsmaßnahme ist **keine** Teilmaßnahme des geplanten sechsstreifigen Ausbaus zwischen der Anschlussstelle Mainz-Finthen und dem AK Mainz-Süd. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Einvernehmen der Stadt Mainz **kein** Präjudiz zum Bau der Behelfsbrücke hinsichtlich eines 6-spurigen Vollausbaus der BAB A 60 zwischen AK Mainz Süd und AD Mainz verbunden ist.

Sollte sich abzeichnen, dass sich das Planfeststellungsverfahren zum A 60-Ausbau verzögert, wird zur Wahrung des zeitlichen Zusammenhanges eine vorgezogene Abarbeitung der Eingriffsregelung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Außerdem ist eine Rückbauverpflichtung vorgesehen für den Fall, dass der weitere Ausbau der A60 nicht oder mit zeitlicher Verzögerung weiter betrieben wird.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die unabweisliche kurzfristige Brückensanierung in keiner Weise das für den weiteren Ausbau notwendige Planfeststellungsverfahren ersetzt, dies wäre weder fachlich noch rechtlich zu begründen.

Frage 3

Die durch Geschwindigkeitsbeschränkung zu erzielende Lärmpegelminderung muss über der „Hörbarkeitsschwelle“ von 3 dB(A) liegen, welche selbst durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80/80 km/h ggü. 130km/h nicht zu erzielen wäre.

Die Frage einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen ist wiederholt grundsätzlich geprüft und beantwortet worden. Der schalltechnischen Untersuchung, welche für das Planfeststellungsverfahren erstellt wurde, liegt, im Interesse eines möglichst weitgehenden aktiven Lärmschutzes für die Anwohner, eine Berechnung mit 130 km/h für PKW und 80 km/h für LKW zugrunde. Darüber hinaus sind schalltechnischen Berechnungen grundsätzlich für die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h auf Autobahnen durchzuführen. Eine gegebenenfalls anzuordnende Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit wird erst in einem der Planfeststellung nachgeordnetem Verfahren geregelt. Die Stadtverwaltung wird sich (auch aus Sicherheitsgründen und Gründen der Leistungsfähigkeit) für ein angemessenes Tempolimit von **höchstens 100 km/h** auf den angesprochenen Autobahnabschnitten einsetzen.

Mainz, 15.11.2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete